



15. April 2026

Motion

von Florian Blättler (SP)
und Matthias Renggli (SP)

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung für eine Verordnung vorzulegen, welche schulpflichtige Kinder und Jugendliche der Stadt Zürich, die ein öffentliches Gymnasium im Kanton Zürich besuchen, bei Schulwegerleichterungen denjenigen in der Volksschule gleichstellt.

Begründung:

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche der Volksschule haben ein Anspruch auf eine Schulwegerleichterung, wenn der Schulweg sehr beschwerlich ist. Ohne weiteren Nachweis gilt der Schulweg als sehr beschwerlich, wenn er auf der Kindergartenstufe 1000 m, auf der Unterstufe 1400 m, der auf Mittelstufe 1600 m und auf der Oberstufe 2000 m Mindestlänge aufweist.¹ Unter Schulwegerleichterung ist im Regelfall ein Abonnement für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel zu verstehen. Wechseln Jugendliche während der Schulpflicht an ein öffentliches Gymnasium – was beim Langgymnasium nach dem 6., beim Kurzgymnasium nach dem 8. Schuljahr erfolgt –, verlieren sie diesen Anspruch automatisch, obwohl sie weiterhin schulpflichtig sind.

Verschärfend kommt hinzu, dass der Kanton städtische Schüler*innen regelmässig Gymnasien ausserhalb der Stadt zuteilt. In solchen Fällen übersteigt der Schulweg die Grenzwerte des Transportreglements fast immer deutlich, ohne dass ein Anspruch auf Unterstützung besteht. Bei Gymnasien handelt es sich nicht um private, sondern um öffentliche Schulen, die den ordentlichen Weg zur Hochschulreife darstellen. Da es sich bei den Betroffenen um städtische Bewohner*innen handelt, liegt ihre Gleichbehandlung im Interesse der Stadt Zürich – unabhängig davon, ob die besuchte Schule städtisch oder kantonal geführt wird.

Für Familien von Gymnasiast*innen ist der Schulbesuch bereits heute mit finanziellen Mehrkosten verbunden. Der zusätzliche Wegfall der Schulwegerleichterung verstärkt diese Belastung und erhöht die Hürde für den Gymnasiumsbesuch. In der Folge verschärft sich die sozioökonomische Segregation an den öffentlichen Schulen.

¹ Art. 2 des Transportreglements (AS 410.110) i.v.m. Ausführungen AB Transportreglements (AS 410.115)